Personalbeschreibung:

Gestalt und Größe schlank mittel

Haar (und Bart) blond

Gesichtsform oval

Augen braun

Nase } normal

Mund }

Besondere Kennzeichen (Narben, Gebiß, Verwachsungen, Augenglas usw.) trägt Augenglas

Dieser Grenzschein gilt zum Grenzübertritt in die tschechoslowakische Gemeinde Shabring, Asch, Eger

und zurück bis zum 6. Februar 1922

in Worten sechsten Februar tausend neunhundertzwanzigundzwei

Es wird bescheinigt, daß vorstehende Angaben richtig sind, daß der Inhaber die durch das Lichtbild dargestellte Person ist und daß er die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.

Rehau, den 6. II. 1921.

RAT DER BAYR. STADT REHAU

Stadtrat:
J. A.

50 Pfennig Gebühr.

Nr. 782

Grenz-Schein

Familienname Trukenbrod

Vorname Jacob

Beruf (Stand) Lehrer

Ständiger Wohnort Rehau.

Geburtszeit 7. November 1891

Staatsangehörigkeit Bayern

Stempel.

Georg Frankenbach.

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers.

Die Giltigkeit dieses Grenzscheines wird verlängert bis

zum ..... in Worten .....

.....

Rehau, den .....

Stadtrat:

J. A.

Auszug aus der Verordnung vom 21. Mai 1919 betreffend Strafbestimmung für Zuwiderhandlungen gegen die Paßvorschriften R. G. B. S. 470.

§ **1.** Mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine schwere Strafe verwirkt ist,

1. wer die Reichsgrenze unbefugt überschreitet, insbesondere die Reichsgrenze nach oder aus dem neutralen Ausland an anderen Stellen als den von den zuständigen Behörden bestimmten Grenzübergangsstellen oder außerhalb der für diese Grenzübergangsstellen festgesetzten Dienststunden,
2. wer sich bei einer Grenzübergangsstelle der amtl. Prüfung entzieht
3. wer eigenmächtig von den Reisezielen oder Reisewegen abweicht, die ihm im Sichtvermerk einer zum Ausweis seiner Person für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Uebertritt über die Reichsgrenze bestimmten Urkunde vorgeschrieben sind
4. wer vorsätzlich den zur Ueberwachung des Grenzverkehrs erlassenen Anordnungen der Grenzstellen zuwiderhandelt.
5. wer eine zum Ausweis einer Person für den Aufenthalt im Reichsgebiet od. für den Uebertritt über die Reichsgrenze bestimmte Urkunde oder in einer solchen Urkunde einen Sichtvermerk oder einen sonstigen Eintrag oder Stempel einer amtlichen Stelle fälschlich anfertigt oder verfälscht.
6. wer wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde oder von einer solchen echten, für einen anderen ausgestellten Urkunde, als ob sie für ihn ausgestellt wäre, Gebrauch macht.
7. wer eine zum Ausweis seiner Person für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Uebertritt über die Reichsgrenze bestimmte Urkunde einem anderen zum Gebrauch überläßt,
8. wer wissentlich zur Erlangung oder Verschaffung von Urkunden die zum Ausweis einer Person für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Uebertritt über die Reichsgrenze bestimmt sind, von Sichtvermerken oder von sonstigen Einträgen in diese Urkunden unwahre Angaben macht oder unrichtige oder irreführende Ausweise und Belege vorlegt oder wer wissentlich von einer auf diese Weise erlangten oder verschafften Urkunden Gebrauch macht.
9. wer es unternimmt, eine der in Nr. 1 bis 8 bezeichneten Handlungen zu begehen oder wer zu einer solchen Handlung wissentlich durch Rat oder Tat Hilfe leistet, anstiftet oder auffordert.
10. ein Ausländer, welcher der ihm durch § 2 der Verordnung betreffend anderweite Regelung der Paßpflicht vom 21. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 599) auferlegten Verpflichtung durch einen Paß oder ein anderes, nach Maßgabe der §§ 3 od. 4 der bezeichneten Verordnung zugelassenes Ausweispapier über seine Person sich auszuweisen, innerhalb der ihm von einer Polizeibehörde bestimmten Frist nicht nachkommt.